



Rundschreiben Nr. 12/2023

ausgearbeitet von: Hannah Blasbichler

Bruneck, den 31.05.2023

Richtlinie EU 219/1937 – Dekret über Whistleblowing gebilligt

Begriffsdefinition

Unter einem Whistleblower versteht man jene Personen, welche gegen EU-Recht verstoßende rechtswidrige oder betrügerische Handlungen innerhalb einer öffentlichen oder privaten Organisation melden. Das Dekret über Whistleblowing sieht unterschiedliche Maßnahmen zum Schutz von Whistleblowern vor.

Wer ist betroffen und was ist vorgesehen?

Das Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10.3.2023 sieht für **Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern sowie für Unternehmen mit Organisationsmodell laut G.v.D. Nr. 231/2001** die verpflichtende Implementierung einer betriebsinternen Einrichtung, welche geeignet ist, betrügerische oder rechtswidrige Handlungen zu melden, vor. Die Meldung kann von allen, die auf irgendeine Weise an der Tätigkeit des Unternehmens beteiligt sind, erfolgen. Dazu zählen neben Mitarbeitern auch beispielsweise Anteilseigner, ehemalige Angestellte, Stellenbewerber und Familienangehörige von Hinweisgebern.

Vertraulichkeit der Identität und des Inhaltes der Meldung müssen garantiert werden. Der intern vorgesehene Kanal für Meldungen muss am Arbeitsplatz oder – sofern verfügbar - auf der Webseite des Unternehmens **für alle leicht zugänglich sein**. Das Unternehmen muss **eigens geschultes Personal** vorsehen welches mit der Verwaltung des Meldekanals bzw. eigenen Portals betraut ist.

Fristen

ab 30. März 2023	Für alle Unternehmen mit Organisationsmodell G.v.D. Nr. 231/2001
30. Juni 2023	ANAC veröffentlicht neue Leitlinien für das Management von Whistleblowing





ab 15. Juli 2023	Für alle privatrechtlichen Unternehmen ohne Organisationsmodell ab 250 Mitarbeitern vorgesehen
ab 17. Dezember 2023	Für alle privatrechtlichen Unternehmen ohne Organisationsmodell ab 50 Mitarbeitern vorgesehen

Empfohlene Maßnahmen für betroffene Unternehmen

Da sehr hohe Sanktionen (bis zu 50.000 €) vorgesehen sind, ist Aufmerksamkeit und Genauigkeit von hoher Relevanz. Es wird daher empfohlen sich Überlegungen darüber zu machen, wie die Maßnahmen im eigenen Unternehmen umgesetzt werden sollen. Es ist angekündigt, dass am 30. Juni 2023 neue Leitlinien für das Management von Whistleblowing erlassen werden – wir erhoffen uns damit mehr Klarheit in wichtigen Details!

Weitere Infos

Für weitere Infos für die praktische Umsetzung des Whistleblowings verweisen wir auf unser Partnerunternehmen:

Augusto Bernardi

Oberragen 11

39031 Bruneck

Tel.: +39 393 999 79 77

E-Mail: augusto.bernardi@certitudo.info.

